

Angebote in der Frauenschutzeinrichtung (FSE) in der Stadt Brandenburg an der Havel - Leistungsbeschreibung -

(Endfassung nach Abstimmung FB IV, LK PM, FSE, Stand: 01.05.2023)

1. Zweck der Leistungsbeschreibung.....	2
2. Zielgruppe	3
3. Ziele.....	4
4. Rechtliche Grundlagen.....	4
5. Methodische Grundlagen.....	5
5.1 Hilfe zur Selbsthilfe	5
5.2 Rolle der FSE	5
5.3 Grenzen der Hilfe	6
6. Leistungen der FSE	7
6.1 Erreichbarkeit.....	7
6.2 Zugang.....	8
6.2.1 Kontaktaufnahme.....	8
6.2.2 Vorgespräch	8
6.3. Angebote im Haus	9
6.3.1 Allgemeine Beschreibung.....	9
6.3.2 Chronologischer Ablauf der Hilfe	10
6.4. Ambulante Beratung.....	13
6.5 Kooperation und Vernetzung.....	14
6.5.1 Kooperation bezogen auf den Einzelfall.....	14
6.5.2 Kooperation auf der Strukturebene (regionale Vernetzung)	14
6.5.3 Überregionale Vernetzung.....	15
6.6 Öffentlichkeitsarbeit	15
7. Rahmenbedingungen	15
7.1 Kapazität.....	16
7.2 Personal	16
7.2.1 Organisation.....	16
7.2.2 Qualifikation.....	16
7.2.3 Fortbildung / Supervision.....	17
7.3 Dokumentation	17
7.3.1 Einzelfalldokumentation.....	17
7.3.2 Jahresbericht	17
7.4 Evaluation	18
7.5 Datenschutz	18
7.6 Finanzierung.....	18

Abkürzungen

1. Zweck der Leistungsbeschreibung

Entsprechend der Richtlinie der Landesregierung Brandenburg¹ ist es Aufgabe der Hilfeangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder, ausschließlich physisch, psychisch und/oder sexuell misshandelten sowie von häuslicher Gewalt bedrohten Frauen und ihren Kindern Schutz und Unterstützung zu gewähren (Ziffer 4.3.5.). Dazu gehören (Ziffer 4.3.4):

- die Aufnahme und Erstintervention für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder jederzeit und unabhängig von ihrem Wohn- oder bisherigen Aufenthaltsort,
- die Gefährdungseinschätzung für die Gewaltbetroffenen, die Mitarbeiterinnen und die Frauenhausbewohnerinnen mit den relevanten Sicherheitsbehörden,
- die psychosoziale und sozialpädagogische Beratung und Begleitung der Frauen während des Aufenthalts in der Zufluchtsstätte,
- die Beratung und Unterstützung ratsuchender Frauen auch ohne einen Aufenthalt in einer Zufluchtsstätte,
- die Arbeit mit den Kindern der schutzsuchenden Frauen,
- die Zusammenarbeit mit dem bundesweiten Hilfetelefon und
- die Bereitstellung von (ehrenamtlichen) Sprachmittlerinnen/Dolmetscherinnen.

sowie ferner (Ziffer 4.3.6.)

- qualifizierte ambulante Beratungsangebote, wenn sie von Gewalt betroffene Frauen psychosozial und sozialpädagogisch beraten, Auskunft und Hilfe zu Handlungsmöglichkeiten nach den einschlägigen Gesetzen geben und die Frauen bei der Inanspruchnahme anderer Hilfen unterstützen.
- auf Anfrage die Beratung auch anderer Personen und Einrichtungen.

Dieser Auftrag der Landesregierung Brandenburg an die Landkreise und kreisfreien Städte sowie an die in deren Auftrag tätigen Träger der Hilfeangebote wird in der Stadt Brandenburg an der Havel durch vorliegende Leistungsbeschreibung konkretisiert. Hierzu werden im Folgenden die Handlungsziele und Aufgaben einer FSE sowie die Anforderungen an eine FSE und die Rahmenbedingungen näher untersetzt.

Diese Leistungsbeschreibung bildet die Grundlage sowohl für die notwendigen Hilfen innerhalb der FSE für die betroffenen Frauen als auch für die Abstimmungsprozesse zwischen den am Hilfeprozess beteiligten weiteren Leistungs- und Kostenträgern im lokalen Netzwerk. Das konkrete Verfahren zu einzelnen Leistungen ist zwischen den Beteiligten des lokalen Netzwerkes näher zu bestimmen.

Das jeweilige Trägerkonzept mit einer konkreteren und detaillierteren Aufgabenbeschreibung innerhalb der Einrichtung ist nicht Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung.

Die Leistungsbeschreibung der Stadt Brandenburg an der Havel bildet unabhängig von einem Träger die Grundlage der Arbeit in der Frauenschutzeinrichtung. Die Leistungsbeschreibung bildet zudem die Grundlage für die finanzielle Zuwendung der Stadt Brandenburg an der Havel. Sofern im Trägerkonzept Leistungen beschrieben werden, die die

1

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg

Leistungsbeschreibung übersteigen, muss der Träger darlegen, mit welchen Ressourcen (Personal- und Sachmittel) er diese Leistungen erbringt. Diese zusätzlichen Ressourcen sind nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung. Ggf. separat gefördertes Personal ist damit auch nicht in die Regelleistungen gemäß Punkt 6 der Leistungsbeschreibung einzubinden.

2. Zielgruppe

Die Hilfen der FSE können Frauen² ab 18 Jahren erhalten,

-die von physischer, psychischer und / oder sexueller sowie von häuslicher Gewalt³ betroffen oder bedroht sind,

-unabhängig von ihrem Wohnort, ihrer Religion und Weltanschauung, ihrer Herkunft und Sprache sowie ihrer sexuellen Neigungen.

Mütter, die von der Gewalt an ihren Kindern zwar mitbetroffen, aber nicht selbst von Gewalt betroffen sind, können die unter Ziffer 6.2.2 näher beschriebenen Hilfeleistungen erhalten.

Sofern ein Migrationshintergrund bei der rat- oder schutzsuchenden Frau gegeben ist, soll das Netzwerk der Migrationssozialarbeit der Stadt Brandenburg an der Havel hinzugezogen werden.

Es kann keine Hilfe erfolgen für

- minderjährige Frauen und Mädchen,
- Frauen, die von Obdachlosigkeit betroffen oder bedroht sind,
- Frauen, bei denen eine Hilfe durch die FSE unmöglich ist, z.B.
 - mit ausgeprägter Suchtproblematik,
 - mit psychischen und anderen seelische Erkrankungen,
 - mit einer mittleren bis schweren geistigen Behinderung.

² Frauen: Der Begriff „Frauen“ umfasst im gesamten Dokument Frauen auch in ihrer Eigenschaft als Mütter, d.h.

-dass Frauen mit ihren minderjährigen Kindern* in der FSE Aufnahme finden
-dass in der Betreuung der Frauen die Belange in Bezug auf die zu versorgenden Kinder berücksichtigt sind

*Kinder: Kinder sind Mädchen und Jungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mütter mit Söhnen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, werden im Haus nicht direkt zusammen mit den anderen Frauen und Kindern untergebracht.

³ Definitionen Gewalt und Häusliche Gewalt. Quelle: Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt vom 11.05.2011 (Istanbul-Konvention) Kapitel 1, Artikel 3

Gewalt gegen Frauen bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben

Der Begriff „häusliche Gewalt“ meint alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte

In Fällen von Sucht und psychischen Erkrankungen ist zunächst eine zielgerichtete Behandlung, durch darauf ausgerichtete professionelle Hilfe notwendig. Im Anschluss daran kann eine weitere Hilfe durch die FSE erfolgen.

Die Hilfe ist einzustellen bei Frauen, die ohne erkennbaren Anlass ihre Mitwirkungspflicht (s. Ziffer 5.3.) wiederholt verletzen.

Hilfen nach dem Gewaltschutzgesetz (siehe Ziffer 6.2.1, 6.2.2 und 6.4) können alle von Gewalt im Sinne dieses Gesetzes betroffenen Personen durch die FSE erhalten, unabhängig davon, ob es sich um weibliche oder andere Personen handelt.

3. Ziele

Wirkungsziele (für die Frau):

- Überwindung einer Lebenskrise, die durch (häusliche) Gewalt hervorgerufen wurde.
- Schaffung der Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben.
- Sofern Kinder in die FSE mitaufgenommen wurden: Selbstständiges Sicherstellen der Versorgung unter Wahrung des Kindeswohls.

Daraus abgeleitete Handlungsziele für die Hilfen der FSE:

Die Hilfe durch die FSE soll die Frau dahin führen, dass sie am Ende der Hilfe:

- 1) eine Perspektive für ihr Leben entworfen hat, die durch konkrete Zielvorgaben untersetzt ist. (Die Frau weiß, **was** sie will.)
- 2) über die notwendigen Informationen verfügt, um diese Ziele umzusetzen (Die Frau weiß, **wie** sie dies erreichen kann, sie hat einen Plan.)
- 3) Strategien entwickelt hat, um sich selbst und ihre Kinder besser vor Gewalt schützen zu können (Die Frau weiß, **wie** sie Gewalt in Beziehungen vermeiden oder ihr ausweichen kann.)

4. Rechtliche Grundlagen

- UN-Menschenrechtskonvention, UN-Kinderrechtskonvention
- Antidiskriminierungsrecht der EU und der Europäischen Menschenrechtskonvention, den EU-Grundrechten
- Grundgesetz der BRD (Recht auf Menschenwürde, Recht auf körperliche Unversehrtheit, Schutz vor Diskriminierung – Art. 1 Abs.1 Satz 2, Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 3 Abs. 3 GG, Art. 6 GG)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Seit 2001: Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder. Seit 2011 ist er Bestandteil des gleichstellungspolitischen Rahmen Rahmenprogramms
- Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (SVV-Beschluss Nr. 54/1998 vom 26.08.1998, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/98 vom 10.11.1998)
- Gewaltschutzgesetz vom 11.12.2001
- Verfassung des Landes Brandenburg Art. 26 Abs. 3

- Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11.05.2011 (Istanbul-Konvention), In Kraft getreten am 01.02.2018
- UN-Konvention über die Rechte des Kindes
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg vom 19. Oktober 2022. In Kraft getreten am 01.01.2023

5. Methodische Grundlagen

5.1 Hilfe zur Selbsthilfe

Hilfe zur Selbsthilfe legt den Fokus auf die **Selbstverantwortung** der Frau, d.h.

- Frauen entwerfen eigene Ziele / Lebensperspektiven
- Frauen treffen eigene Entscheidungen
- Frauen übernehmen die Verantwortung für ihre Entscheidungen
- Frauen haben Mitwirkungspflicht – sie sind diejenigen, die zur Lösung ihrer Krise aktiv werden müssen

5.2 Rolle der FSE

Die FSE übernimmt Prozessbegleitung im Rahmen professioneller sozialer Beratung

- auf der Grundlage der persönlichen Ziele der Frau,
- grundsätzlich auf Initiative der Frau,
- mit Blick auf die Notwendigkeiten zur Überwindung der Krise,
- zur Orientierung über mögliche eigene und externe Hilfen und vermittelt an diese weiter,
- unter der Transparenz gegenüber der Frau hinsichtlich der Möglichkeiten und Grenzen der Hilfen – insbesondere der Hilfsmöglichkeiten der FSE,
- unter der deutlichen Kommunikation gegenüber der Frau hinsichtlich möglicher Konsequenzen ihres Handelns.

5.3 Grenzen der Hilfe

Inhaltlich:

Die Hilfen der FSE richten sich darauf, der Frau dabei zu helfen, die durch geschlechtsbasierte (häusliche) Gewalt ausgelöste Krise zu überwinden. Insofern ist im Rahmen des Hilfeprozesses und der Verabredung von Zielen und Umsetzungsmaßnahmen, aber insbesondere bei der Frage nach aktiver persönlicher Unterstützung der Frau durch Mitarbeiterinnen der FSE zu hinterfragen, wie gegenwärtig das Gewaltproblem momentan ist und ob die derzeitige Unterstützungsnachfrage noch unmittelbar mit dem Thema „Geschlechtsbasierte (häusliche) Gewalt“ im Zusammenhang steht. Eine auf allgemeine Lebensberatung angelegte Hilfe ist nicht Gegenstand des Angebotes.

Darüber hinaus sind **nicht** Aufgaben der FSE:

- therapeutische Aufgaben
- Kinderschutz⁴

Persönlich:

Im Rahmen der Selbstverantwortung der Frau ist sie gefordert, die mit ihr im Rahmen ihres Hilfeprozesses verabredeten Verantwortlichkeiten selbständig wahrzunehmen (Mitwirkungspflicht). Ist erkennbar, dass diese Mitwirkungsbereitschaft über einen längeren Zeitraum und trotz mehrmaliger Aufforderungen nicht (mehr) gegeben ist, müssen mit der Frau alternative Hilfen außerhalb der FSE gefunden werden.

Zeitlich:

Der zeitliche Rahmen und das Ende der Hilfe bestimmt sich grundsätzlich nach den persönlichen Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen die jeweilige Frau die Hilfe sucht. Die Angebote der FSE haben Übergangscharakter. Das bedeutet, dass der Zeitraum des Aufenthalts so lang wie nötig, aber so kurz wie möglich zu sein hat, innerhalb dessen die FSE mit der Frau an der Überwindung der Krisensituation arbeitet.

Die Hilfe ist zu beenden, wenn der Schutzbedarf der Frauen nicht mehr gegeben ist. Unter der Maßgabe, dass die Hilfen notwendig sein sollen und die Frau in erster Linie für sich selbst sorgen soll, wirkt die FSE darauf hin, dass die Frauen die Unterkunft im Haus so bald als möglich verlassen können und unterbreitet ihnen ggf. das Angebot der Nachsorge. Damit wird auch die Verfügbarkeit von Schutzplätzen für akut betroffene Frauen gewährleistet.

⁴ „Kinderschutz“ bedeutet hier, dass sich die Leistungen der FSE auf den Schutz der Frau konzentrieren und nicht auf die Belange der Kinder im Sinne des allgemeinen Kinderschutzes, das Informationsgebot in Fällen der Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 4 KKG bleibt davon unberührt (siehe Ziffer 6.3.1)

6. Leistungen der FSE

6.1 Erreichbarkeit

Die FSE ist per Notruf rund um die Uhr erreichbar.

Alle weiteren Dienst- und Rufbereitschaftszeiten sind im Trägerkonzept konkret festzulegen. Ein Faxgerät, sowie ein Email Postfach, als alternative Formen der Kontaktaufnahme, sind in der FSE vorzuhalten und regelmäßig auf eingehende Nachrichten mit sofortigem Handlungsbedarf zu kontrollieren.

Während der Dienstzeit

- ist eine Mitarbeiterin persönlich erreichbar,

Außerhalb der Dienstzeit (Rufbereitschaft)

- wird der Anruf auf ein Diensthandy umgeleitet, so dass die durchgängige Erreichbarkeit gewährleistet ist. Erfolgt ein „Hilfe-Anruf“ während eines anderen Telefonats, im Rahmen der Rufbereitschaft, kann die anrufende Person eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen und wird umgehend zurückgerufen. Der Anrufbeantworterspruch teilt zusätzlich die Nummer der zuständigen Polizeistation mit, an die die Frauen sich auch wenden können.

Dienstzeiten und Rufbereitschaft weisen keine zeitlichen Überschneidungen auf.

Ambulantes Beratungsangebot

- Festlegung der konkreten Zeiten durch den Auftrag nehmenden Träger, mindestens jedoch während der Dienstzeiten.
- für Polizei zusätzlich über Diensthandy 24 h erreichbar
- während Dienstzeit persönlich erreichbar (Mitarbeiterin) oder Anrufbeantworter mit Rufnummer der Polizei und Rückrufangebot
- außerhalb der Dienstzeit
 - grundsätzlich Rufbereitschaft
 - zusätzlich: Anrufbeantworter mit Rufnummer der Polizei und Rückrufangebot
 - für Bewohnerinnen der FSE ist die Mitarbeiterin in Rufbereitschaft über Diensthandy erreichbar. Am Wochenende fährt die Mitarbeiterin in Rufbereitschaft jeweils 1x pro Tag in das Haus und kontrolliert den Eingang von Fax- und Emailnachrichten

6.2 Zugang

6.2.1 Kontaktaufnahme

Die Frau nimmt selbständig den Kontakt auf (telefonisch, persönlich):

- direkt bei FSE
- kann auch über die Polizei erfolgen – nur mit Zustimmung der Frau
 - Frau meldet sich bei der Polizei, Polizei informiert sofort FSE, FSE fährt zur Polizeiwache
 - als Notruf (Polizei benachrichtigt FSE unmittelbar bei/nach Einsatz, FSE fährt zur Polizeiwache)
 - nach Polizeieinsatz, Ziel ist, dass die FSE innerhalb von 24 h nach dem Polizeieinsatz telefonischen Kontakt zur Frau aufnimmt (pro-aktive Beratung), hierzu gibt die Polizei unmittelbar nach dem Einsatz eine Faxmeldung an FSE
 - Besonderheit: über diesen Zugang werden alle von Gewalt betroffenen Personen kontaktiert und erhalten das Angebot eines Beratungsgesprächs (analog Vorgespräch lt. Punkt 6.2.2)
- kann auch über Dritte erfolgen (Ärzte, Institutionen oder Privatpersonen), FSE stellt den unmittelbaren Kontakt mit der betroffenen Frau her

6.2.2 Vorgespräch

Jeder hergestellte Kontakt mündet in einem Vorgespräch – möglichst persönlich, immer außerhalb der FSE.

Beratungsinhalte:

- erste Situationsanalyse
- Informationen zu Möglichkeiten nach Gewaltschutzgesetz
- Informationen zu Hilfen außerhalb der FSE bzw. Angebot der ambulanten Beratung
- Informationen zu Möglichkeiten und Grenzen der Hilfe innerhalb der FSE

Nach Absprache mit der Beratungsstelle des LK PM Vorgespräche auch dort möglich, auch außerhalb der offiziellen Sprechzeit.

Ergebnis:

- die Frau wünscht die Aufnahme in der FSE
→ Terminvereinbarung zur Aufnahme

oder

- die Frau wünscht keine Aufnahme in der FSE
→ Angebot der ambulanten Beratung und ggf. Terminvereinbarung

oder

- die Frau wünscht zunächst keinen weiteren Kontakt
→ sie erhält Hinweise zum Selbstschutz und zu Hilfen im Notfall (Notfallplan)

oder

- bei anderen von Gewalt betroffenen Personen
→ Angebot der ambulanten Beratung und ggf. Terminvereinbarung

Besonderheit: Mütter, die von der Gewalt an ihren Kindern zwar mitbetroffen aber nicht selbst von Gewalt betroffen sind:

In diesen Fällen ist eine auf 7 Tage befristete Aufnahme möglich mit dem Ziel, die Gewaltsituation hinsichtlich der Selbstbetroffenheit der Frau zu klären, ggf. auch unter Hinzuziehung weiterer Beratungsangebote, wie z.B. das zuständige Jugendamt. Im Ergebnis dessen kann die Aufnahme im Haus oder die Vermittlung an spezielle Hilfs- und Beratungsangebote, wie z.B. der Kinder- und Jugendnotdienst, die Folge sein.

6.3. Angebote im Haus

6.3.1 Allgemeine Beschreibung

Die Angebote im Haus erfolgen für Frauen, die

- eine Aufnahme in der FSE suchen, um den direkten räumlichen Schutz der FSE aufgrund geschlechtsbasierter (häuslicher) oder drohender (häuslicher) geschlechtsspezifischer Gewalt zu erhalten,

Die Hilfen (6.3.2.1 – 6.3.2.4) erfolgen

- als persönliche Beratungen
 - bei terminlich festgelegten Beratungsgesprächen (mind. 1 x pro Monat)
 - bei spontanen Gesprächen
- als Begleitung (insbesondere zum Schutz der Frau/Kinder)
- im Rahmen von Gruppenangeboten

Der Auftrag nehmende Träger hat konzeptionell zu beschreiben, wie die Organisation des täglichen Lebens, unter Wahrung der Mitbestimmungsrechte der in der FSE lebenden Kinder und Jugendliche im Haus realisiert wird.

Die Belange von Kindern, die von ihren Müttern in das Haus mitgebracht werden, werden wie folgt berücksichtigt:

Für die Kinder sowie für das Kindeswohl sind die Mütter in eigener Verantwortung (Kleidung, Ernährung, Tagesablauf, Zuwendung, Beaufsichtigung) und ihre ersten Ansprechpartner. Die FSE unterstützt die Mütter und ihre Kinder in unterschiedlicher Intensität und unter Berücksichtigung der bereits verbrachten Aufenthaltsdauer im Haus durch

- zeitweise Entlastung der Mütter
- eigene Beratungsangebote für Kinder
- zeitweise Gemeinschaftsangebote für Kinder bzw. für Mütter und ihre Kinder

Die FSE übernimmt Verantwortung für die Kinder ausschließlich zum Zwecke der Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung⁵, hier gibt die FSE bei entsprechenden Anzeichen eine Info an das zuständige Jugendamt.

Der Kontakt zum Kindesvater ist zu ermöglichen, sofern es dem Kindeswohl⁶ nicht entgegensteht. Die Entscheidung bezüglich möglicher Kontakte zum Kindsvater trifft nicht die Frauenschutzeinrichtung. Diese Entscheidung obliegt dem ASD oder Familiengericht.

Eine entsprechende Vereinbarung zur Sicherstellung des Kindeswohls ist zwischen der Frauenschutzeinrichtung und der Stadt Brandenburg an der Havel abzuschließen. Grundlage dieser Vereinbarung ist ein Konzept des Trägers zur Gefährdungseinschätzung i.S. § 8 Abs. 4 SGB VIII.

6.3.2 Chronologischer Ablauf der Hilfe

Die Angebote im Haus bzw. im Anschluss an einen Aufenthalt im Haus untergliedern sich in vier Zeitabschnitte:

- Aufnahme
- Aufenthalt
- Auszug
- Nachgehende Beratung / Nachsorge.

Der Zeitaufwand für die Hilfen kann in den jeweiligen Zeitabschnitten unterschiedlich hoch sein. Ziel ist der möglichst kurzzeitige Aufenthalt in der FSE, während dessen möglichst effektiv mit der Frau an ihren Zielen gearbeitet werden soll, damit ein selbstständiges Leben außerhalb der Frauenschutzeinrichtung zügig ermöglicht wird. Die Dauer des Aufenthalts der schutzsuchenden Frauen richtet sich nach den im Einzelfall erforderlichen Hilfen.

Grundsätzlich wird eine Aufenthaltsdauer⁷ von durchschnittlich 6 Monaten (reguläre Aufenthaltsdauer) mit der Option der Verlängerung in begründeten Fällen bis zu 9 Monaten (verlängerte Aufenthaltsdauer) als ausreichend bewertet. Im besonders zu begründenden Einzelfall ist auch ein längerer Aufenthalt möglich, der jedoch 12 Monate (lange Aufenthaltsdauer) nicht überschreiten sollte.

Somit sind folgende Aufenthaltszeiträume in der FSE möglich:

bis 6 Monate	->	reguläre Aufenthaltsdauer
bis 9 Monate	->	verlängerte Aufenthaltsdauer
bis 12 Monate, im Einzelfall länger	->	lange Aufenthaltsdauer

⁵ Kindeswohlgefährdung, die eine Intervention nach sich zieht, ist wie folgt durch das BGH definiert: *Eine nachhaltige Kindeswohlgefährdung ist dann gegeben, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (BGH, 6.2.2019 - XII ZB 408/18)*

Danach muss für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung bereits ein Schaden beim Kind eingetreten sein oder eine Gefahr gegenwärtig in einem solchen Maße bestehen, dass sich bei ihrer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BVerfG 13.7.2017 - 1 BvR 1202/17)

⁶ Kindeswohl bedeutet Förderung, Beteiligung und Schutz durch die Mütter

⁷ Aufenthaltsdauer – ist der Zeitraum, in dem sich eine Frau in der FSE aufhält, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ist die wiederholte Aufnahme derselben Frau nicht als Neuaufnahme zu behandeln, sondern als Fortsetzung der bisherigen Arbeit unter Beachtung dieser zeitlichen Grenzen

Der Auftrag nehmende Träger hat konzeptionell darzustellen, wie sich die Auszugs- und Rückkehrstrategie für die Frauen und ggf. ihre Kinder gestaltet und zeitlich umgesetzt wird.

Hinderungsgründe sind zu dokumentieren.

6.3.2.1. Aufnahme

Arbeitsinhalte: Aufnahmegespräch, Erstgespräch
 Notaufnahme wg. Überbelegung max. 24 h

Ziele:

- die Situation der Frau ist im Wesentlichen erfasst
- die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Aufenthaltes wurden eingeleitet
- die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Frauen wurden eingeleitet
- die Frauen haben sich eingewöhnt
- die Frauen haben eine Klarheit über Möglichkeiten und Grenzen der Hilfe innerhalb der FSE und zu den Erwartungen an sie selbst

6.3.2.2 Aufenthalt

„Clearing“

Arbeitsinhalte: Die FSE unterstützt

- bei der Sicherung des Aufenthaltes
- bei der Umsetzung der wichtigsten Schutzmaßnahmen
- dabei, Ruhe zu finden
- dabei, eigene Ziele zu erarbeiten

Die FSE gibt Information zur Orientierung über Möglichkeiten und Grenzen von weiterführenden Hilfen.

Ziele:

- der Aufenthalt der Frauen ist gesichert
- die Frauen haben eine Klarheit über ihre Situation gewonnen
- die Frauen können für sich/ihre Kinder Ziele zur Überwindung der Gewaltsituation benennen

„Beratungsprozess“

Arbeitsinhalte:

- Beratung zur Orientierung über Möglichkeiten und Grenzen von weiterführenden Hilfen
- bereits vor dem Aufenthalt laufende bedarfsgerechte Hilfen werden weitergeführt bzw. nach Erforderlichkeit überprüft, gegebenenfalls neu ausgerichtet
- Umsetzung notwendiger Schritte zum Erreichen der Ziele

Ziele:

- auf der Grundlage von individuellen Beratungsvereinbarungen haben die Frauen die notwendigen Maßnahmen durchgeführt, um ihre Ziele zu erreichen
- es wurden verschiedene weiterführende Hilfen vermittelt, die die Frau bei ihrem Vorhaben unterstützen
- es gibt Beratungsprotokolle über den Verlauf des Prozesses (Maßnahmen, Reflektion des Erreichten, neue Ziele/Maßnahmen, Beendigung der Hilfe innerhalb der FSE)

6.3.2.3. Auszug

Arbeitsinhalte: bei jedem Auszug (sofern FSE davon Kenntnis hat)
(Rückgang in alte Wohnung mit/ohne gewalttätigen Partner, Unterkunft bei Verwandten, Freunden, Anmietung eigener Wohnung):

- Informationen zur Gewalt/Gefahrenabwehr
- Angebot der nachgehenden Beratung (Nachsorge)
- Angebot der Hilfe im Notfall (Notfallplan)
- Weiterführung bereits laufender Hilfen
- Vermittlung an weiterführende Hilfen
- Unterstützung bei ordnungsrechtlichen Angelegenheiten, Fragen des Lebensunterhaltes und der Betreuung der Kinder
- ggf. zusätzlich beim Bezug eigenen Wohnraums - sofern erforderlich: Unterstützung bei den notwendigen Maßnahmen (Wohnungssuche, -finanzierung und -ausstattung)

Ziele:

- die Frau verlässt die FSE und ist auf die neue Situation vorbereitet
- sie verfügt über Informationen der Hilfe zur Fortsetzung ihres Plans und ggf. zur weiteren Bearbeitung ihrer Gewalterfahrung
- sie verfügt über Informationen der Hilfe bei weiterer/neuer Gewalt

6.3.2.4. Nachgehende Beratung / Nachsorge

Arbeitsinhalte: Festigung Prozess der Zielerreichung

- nach Bedarf des Einzelfalls durch persönliche Beratung (nach Terminvereinbarung)
- im Rahmen eines Gruppenangebotes für Frauen aus der Nachsorge
- tagsüber durch telefonische Auskünfte

Ziele:

- Frau führt ihren Plan selbständig weiter
- Beendigung der Hilfe und des Kontaktes

6.4. Ambulante Beratung

Ambulante Beratung erfolgt ohne einen Aufenthalt in einer Zufluchtsstätte für von Gewalt betroffene Personen,

- die keine Aufnahme in der FSE suchen, sondern die Hilfe außerhalb der FSE benötigen, da sie:
 - keine Aufnahme wünschen
 - über ausreichend eigene Ressourcen verfügen, die Gewaltsituation mittels Beratung selbst zu bewältigen
 - aus anderen Gründen keinen Zugang zur FSE erhalten können,
- die
 - mit dem gewalttätigen Part der Lebensgemeinschaft weiterhin zusammenleben (als Lebensgemeinschaft oder in offizieller Trennung der Lebensgemeinschaft),
 - in der eigenen Wohnung verbleiben, der gewalttätige Part der Lebensgemeinschaft ist ausgezogen (vorübergehend oder endgültig),
 - eine eigene Wohnung bezogen haben,
 - Unterkunft bei Verwandten/Bekanntem/FreundInnen erhalten haben.

Die Hilfen erfolgen

- mittels Beratung und Unterstützung,
- durch telefonische Auskünfte,
- als persönliche Beratungsgespräche,
- nach Terminvereinbarung bei Bedarf.

Es erfolgen keine

- entlastenden Angebote (z.B. durch Beaufsichtigung der Kinder),
- freizeitbezogenen Angebote für Mütter/Väter und ihre Kinder.

Arbeitsinhalte:

- Gefährdungseinschätzung für die gewaltbetroffene Person
- Beratung und Unterstützung ratsuchender Person, insbesondere durch Informationen zur Abwehr von Gewaltsituationen (durch eigenes Verhalten)
- Angebot der Hilfe im Notfall einschließlich der Aufnahme in FSE, Notfallplan

Die ambulante Beratung ist durchzuführen zum Zwecke der Bearbeitung von Gewalt gegen die Person. Es gelten die unter Ziffer 5. dargestellten Grundlagen. Eine soziale Beratung zu Problemen zwischen den Familienmitgliedern, aus denen keine Anhaltspunkte für eine gegen die Person gerichtete (häusliche) Gewalt zu erkennen sind, ist nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung. In diesen Fällen ist durch die FSE auf die jeweils zuständige Behörde zu verweisen: für den LK PM ist es der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie, für BRB der Allgemeine sozialen Dienst.

6.5 Kooperation und Vernetzung

Die FSE führt alle im Sozialraum der Frau gegebenen Ressourcen zusammen und koordiniert diese mit den Zielen

- für die Frau einen größtmöglichen Schutz herzustellen und
- die Frau in ihrem Hilfeprozess (unter dem Aspekt der Selbstverantwortung der Frau) zu stärken und zu unterstützen.

6.5.1 Kooperation bezogen auf den Einzelfall

Auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen und Verfahrensabstimmungen werden zur Bearbeitung des Einzelfalles zwischen den Kooperationspartnern Hilfen verabredet. Diese Kooperationsvereinbarungen sind untereinander und gegenüber den betroffenen Frauen transparent zu machen.

6.5.2 Kooperation auf der Strukturebene (regionale Vernetzung)

erfolgt durch:

den „Arbeitskreis Keine Gewalt gegen Frauen und Kinder“

- geleitet durch den Träger der FSE
- Tagungsturnus: ca. alle 6 Wochen (8x/Jahr)
- teilnehmeroffen in Bezug auf die Beteiligung von Institutionen, mit konstanten Ansprechpartnern/-innen

Aufgaben:

- gemeinsames Verständnis zum Thema Häusliche Gewalt entwickeln
- Transparenz über das jeweils eigene Angebot herstellen
- Kooperationsstrukturen und -verfahren verabreden, Schnittstellen aufzeigen, Verantwortlichkeiten benennen und voneinander abgrenzen
- Klarheit herstellen über Möglichkeiten der Vernetzung im Einzelfall (Vermittlungen)
- strukturelle Defizite im Hilfeprozess aufdecken und Lösungsmöglichkeiten erarbeiten
- Arbeitsergebnisse des AK veröffentlichen und an weitere Fachebenen und Strukturen weiterleiten (Landes- und Bundesebene)
- Vorbereitung der jährlichen lokalen Netzwerktagung

Teilnahme am „Netzwerk ambulante soziale Dienste“ des LK PM, insbesondere bezogen auf die Regionen Werder, Belzig und Beelitz.

Die Teilnahme am Arbeitskreis „Keine Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ in Potsdam

6.5.3 Überregionale Vernetzung

Neben der regionalen Vernetzung soll der im Auftrag der Stadt Brandenburg an der Havel tätige Träger auch auf eine überregionale Vernetzung hinwirken. Wichtige Ansprechpartner für einen fachlichen Austausch sind:

- Frauenhauskoordinierung e.V. (Bundesebene)
- Netzwerk brandenburgischer Frauenhäuser (Landesebene Brandenburg)
- Zusammenarbeit mit dem bundesweiten Hilfetelefon

6.6 Öffentlichkeitsarbeit

Die FSE gibt Informationen für von Gewalt betroffene Frauen über

- Aufgaben der FSE (im Haus, ambulante Beratung)
- Kontaktdaten der FSE und Notfall-Institutionen bei häuslicher Gewalt
- andere Kontakt- und Hilfsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt (Polizei, Ärzte, Gericht, weitere Institutionen)
- Zusammenwirken des lokalen Netzwerkes

Öffentlichkeitsarbeit wird realisiert über

- Medienarbeit (Presse, Flyer, Funk und Fernsehen, ...)
- jährliche Fachtagung des Arbeitskreises
- Fachvorträge (die Häufigkeit soll 1 Vortrag pro Monat nicht übersteigen),
- Die FSE gibt Informationen für verschiedene Institutionen über die Interventionsmöglichkeiten im Falle von Häuslicher Gewalt gegen Frauen, z.B.
 - beim Jobcenter,
 - in anderen Behörden,
 - in Berufsschulen
 - in Betrieben.

7. Rahmenbedingungen

7.1 Kapazität

Die Platzkapazitäten orientieren sich am Ausbauziel des Landes Brandenburg, die die Erfüllung der Vorgaben der Istanbul-Konvention anstrebt. Die Stadt Brandenburg an der Havel bekennt sich zu dieser Zielvorgabe und kann sie in den vorhandenen Räumen der FSE umsetzen.

7.2 Personal

Dazu gibt die "Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg" vor:

„Das Zufluchts- oder Beratungsangebot muss mindestens eine Mitarbeiterin beschäftigen, die die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin besitzt oder über gleichwertige Voraussetzungen oder einschlägige Berufserfahrung verfügt. Insgesamt soll jeder Erstempfangende für seine Zufluchts- und Beratungsangebote Mitarbeiterinnen im Umfang von mindestens zwei Vollzeitstellen beschäftigen.“

7.2.1 Organisation

- Personenbezugssystem, d.h. es gibt eine Haupt-Ansprechpartnerin für jede Frau, ggf. mit ihrem Kind
- alle Mitarbeiterinnen führen die unter Ziffer 6. beschriebenen Aufgaben aus
- alle Mitarbeiterinnen führen die Rufbereitschaft im Wechsel durch

Neben der fachlichen Arbeit fallen folgende Aufgaben an

- Instandhaltung des Hauses, der Nebenwohnungen, der Räume und Außenanlagen und der Ausstattungsgegenstände
- Wartung und Pflege des Dienstwagens
- Verwaltungstätigkeit (Personalangelegenheiten, Finanzen)
- Hauswirtschaft (z.B. Einkauf Notversorgung, Verbrauchsmaterial, Reinigung, Bettzeug)

Für jede Personalstelle gibt es eine Stellenbeschreibung. Diese ist bei Neueinstellungen sowie bei jeglichen Änderungen der Stadt Brandenburg an der Havel vorzulegen.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Mitarbeiterinnen (direkte/indirekte Leistungserbringung, Fortbildung etc.) richtet sich nach den Grundlagen lt. KGSt.*⁸

7.2.2 Qualifikation

- mindestens eine Personalstelle mit der Qualifikation Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (entsprechend Richtlinie des Landes Brandenburg)
- umfassende Kenntnisse zur Gewaltdynamik und deren Auswirkungen

⁸ KGSt -Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Köln

- Grundkenntnisse in juristischen Fragen (Gewaltschutzgesetz, Sozialgesetzbücher),
- Kenntnisse über regionale Hilfe- und Angebotsstrukturen

7.2.3 Fortbildung / Supervision

- jeder hauptamtlich angestellten Mitarbeiterin ist 1 x jährlich eine Fortbildung zu ermöglichen
- jeder hauptamtlich angestellten Mitarbeiterin ist 4 x jährlich eine individuelle Supervision oder ersatzweise Supervision für das gesamte Team zu ermöglichen

7.3 Dokumentation

7.3.1 Einzelfalldokumentation

- über den Zugang
- über wesentliche Inhalte des Vorgesprächs
- über den Ablauf und die Interventionen der FSE sowie über die Aktivitäten der Frauen während des Hilfeprozesses (Ziffern 6.3 und 6.4)
- Personalblatt pro Frau mit persönlichen Daten, durchgeführte Beratungen, Beratungsinhalte, getroffene Vereinbarungen und Verantwortlichkeiten im Laufe des Hilfeprozesses, Einschätzung der Frau zum Gesamtverfahren/Wirkungen nach Abschluss der Hilfen sowie
- Hinderungsgründe für nicht gelingende Rückführung in die Gesellschaft außerhalb der FSE

Die Anonymität der Frauen ist dadurch gewahrt, dass ihre Daten in der Dokumentation anonymisiert erfasst werden.

7.3.2 Jahresbericht

- statistische Daten (Anzahl und Art der aufgenommenen/beratenen Frauen)
- geforderte Landesstatistik, derzeit
 - Belegungsstatistik und Statistik zur Bettenauslastung
 - externe Beratung und Begleitung
- geforderte Statistik Stadt Brandenburg an der Havel
 - Anwesenheit im Haus / Tageserfassung
- Sachbericht an die zuständige Bewilligungsbehörde mit folgenden Inhalten:
 - Bericht über die Schwerpunkte der Tätigkeiten zu Punkten 6.3 und 6.4
 - Darstellung der Aktivitäten zu Punkten 6.5 und 6.6 mit den erzielten Ergebnissen
 - Anlage Arbeitskreis Keine Gewalt gegen Frauen und Kinder (aktive Mitglieder im Berichtszeitraum)
 - Anlage Kooperationspartner

- (Leistungsbereiche und jeweilige Kooperationspartner)
- Anlage Personalstruktur
(tabellarisch, Anzahl der Stellen, Wochenstunden, Funktion, Qualifikation, Aufgabe und Tätigkeiten)

7.4 Evaluation

Die Leistungsbeschreibung wird jährlich im Rahmen der Prüfung des Sachberichtes von der zuständigen Bewilligungsbehörde überprüft und ggf. veränderten Bedarfen angepasst. Hierzu sind die anonymisierten Unterlagen der Stadt Brandenburg an der Havel zur Verfügung zu stellen.

Der Sachbericht des Trägers dient als Grundlage für eine jährliche persönliche Evaluation zwischen dem ausführenden Träger und der Bewilligungsbehörde. Ggf. sind konzeptionelle Anpassungen abzustimmen und vorzunehmen.

Die dargestellten und abgestimmten Verfahren werden fortlaufend auf ihre Wirkung hin überprüft und im Bedarfsfall veränderten Bedingungen angepasst.

Darüber hinaus reflektieren die Mitarbeiterinnen ihre Tätigkeiten in einer jährlich wahrzunehmenden Supervision und passen ihre Aufgabenwahrnehmung den aktuellen Erfordernissen an. Ggf. ist dies auch in den Verfahrensabstimmungen einzuarbeiten.

Das Konzept, welches die Grundlage zur Vereinbarung der Sicherstellung des Kindeswohls darstellt, ist von dieser Evaluation nicht betroffen.

7.5 Datenschutz

Die FSE verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz⁹ einzuhalten.

7.6 Finanzierung

Die Stadt finanziert die Vorhaltung und Durchführung des Angebotes:

- durch einen jährlichen Zuwendungsbescheid im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten¹⁰. Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt.
- Im Rahmen eines Zuwendungsbescheids wird eine Zuwendung des Landes Brandenburg in Form einer Projektförderung, gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg vom 19. Oktober 2022, weitergeleitet.
- durch in Rechnung stellen von Tagessätzen mit einem Anteil Kosten der Unterkunft und einem Anteil für psychosoziale Beratung,

⁹ Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz-BbgDSG)

¹⁰ SVV-Beschluss Nr. 54/98, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.1998

- entweder bei der Frau selbst, sofern sie ihren ursprünglich regulären Wohnsitz nicht im Land Brandenburg hat und über ausreichend Mittel zur Bestreitung der anfallenden Kosten zur Verfügung hat, oder
- beim zuständigen Träger.

Die Angebote der FSE unterliegen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Den Zuwendungsgebenden obliegt das Recht, die wirtschaftliche und sparsame Durchführung der Aufgaben anhand aller hierzu erforderlichen Unterlagen zu prüfen und diese Unterlagen zu diesem Zweck einzufordern.

Die Höhe der Tagessätze ist in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen. Der Träger der FSE sichert die Dokumentation als Grundlage für die geltend zu machende Kostenerstattung.

Die pro-aktive Beratung und die ambulante Beratung sowie Fachvorträge erfolgen kostenlos.

Abkürzungen

AK	Arbeitskreis
BGH	Bundesgerichtshof
FSE	Frauenschutzeinrichtung
LK PM	Landkreis Potsdam-Mittelmark
BRB	Stadt Brandenburg an der Havel
SGB II	Zweites Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende